

## Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, Kersten Naumann, Jan Korte, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

### Bleiberecht als Menschenrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 16./17. November 2006 in Nürnberg haben es die Innenminister und -senatoren der Länder nach Jahren der Auseinandersetzung versäumt, eine großzügige und wirksame Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete und Asyl suchende Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland zu schaffen. Eine Mehrheit der Betroffenen wird die strengen Kriterien und Anforderungen dieses Beschlusses vermutlich nicht erfüllen können. Die damit verbundene Situation der Entrechtung wird deshalb für viele Menschen weiter andauern. Dies ist auch die Kritik von Flüchtlingsräten, Pro Asyl, der Caritas und anderen Nicht-Regierungsorganisationen.
2. Der Deutsche Bundestag befürwortet deshalb eine gesetzliche Bleiberechtsregelung, die in ihrer Wirksamkeit weit über den Beschluss der Innenminister und -senatoren der Länder hinausgeht. In diese Richtung weisende Gesetzentwürfe unterschiedlicher Ausprägung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/369 und 16/218) wurden auf der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November zwar mit den Stimmen der Regierungsfractionen abgelehnt, doch einigten sich diese dann wenige Tage später am 14. November 2006 laut Presseberichten grundsätzlich auf Eckpunkte einer zu beschließenden bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung. Um auch für die Zukunft Abschiebungen langjährig im Lande lebender Flüchtlinge ausschließen zu können, bedarf es einer großzügigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung, die auf Stichtage verzichtet und den Betroffenen Rechtsansprüche gewährt (wie in Bundestagsdrucksache 16/369 vorgeschlagen).
3. Der Deutsche Bundestag betont mit Nachdruck, dass die Frage einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung nicht willkürlich mit anderen aufenthalts- oder leistungsrechtlichen Fragen verknüpft werden darf. Das Problem der „Kettenduldungen“ bzw. die Nöte langjährig geduldeter Menschen sind eine Folge gesetzgeberischer Versäumnisse im Zusammenhang der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes. Damit steht der Gesetzgeber den Betroffenen gegenüber in der Pflicht. Die längst überfälligen gesetzlichen Korrekturen können nicht von Verschlechterungen der Rechtslage in anderen Bereichen abhängig gemacht werden, etwa, wie gefordert, von Be- bzw. Verhinderungen des Ehegattennachzugs (durch die Einführung von Sprachkenntnissen als Einreisebedingung) oder von weiteren Eingriffen in das

Existenzminimum von De-facto-Flüchtlingen und Asylsuchenden (Ausweitung der sozialrechtlichen Ungleichbehandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf mindestens vier Jahre). Beide Forderungen dürften einer verfassungsrechtlichen Prüfung ohnehin nicht standhalten.

4. Der Deutsche Bundestag verurteilt die Praxis vieler Bundesländer bzw. Ausländerbehörden in den letzten Monaten, Menschen, die nach den Kriterien des jetzigen IMK-Beschlusses bzw. einer weitergehenden bundesgesetzlichen Regelung absehbar ein Bleiberecht erhalten hätten, dennoch abzuschicken. Diese Abschiebungen waren unverhältnismäßig und rechtsstaatswidrig und wurden von den Betroffenen und von vielen Beobachterinnen und Beobachtern als eine besondere und „unnötige“ Brutalität und Härte empfunden. Nicht zuletzt das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) appellierte vor diesem Hintergrund an die Länderinnenminister, von Abschiebungen potenziell „Begünstigter“ einer künftigen bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung abzusehen (dpa vom 16. November 2006).
5. Der Deutsche Bundestag stellt fest und verurteilt, dass sowohl die massiv verschärfte Widerrufspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als auch die weiterhin völlig ungenügende Gesetzeslage zu „Kettenduldungen“ (insbesondere § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) kontinuierlich Menschen in den Zustand der „Kettenduldung“ verstößt. Die mit einer bloßen Duldung verbundene Entrechtung (Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Erwerbstätigkeit, der sozialen und medizinischen Versorgung, des Rechts auf eine angemessene Unterbringung usw.) und existenzielle Unsicherheit muss nach Jahren des Aufenthalts als menschenrechtlich untragbar bezeichnet werden.
6. Der Deutsche Bundestag kritisiert, dass sich der IMK-Bleiberechtsbeschluss vom 17. November 2006 einseitig nach Maßstäben des nationalen Interesses und nach ökonomischen Nützlichkeitskriterien richtet, statt die berechtigten Interessen der Betroffenen und die allgemeinen Menschenrechte in den Vordergrund zu stellen. Die Caritas in Nordrhein-Westfalen hatte im Vorfeld der IMK an die Innenminister appelliert, sich nicht an „vordergründigen Nützlichkeitsabwägungen“, sondern am christlichen Menschenbild zu orientieren (kna vom 9. November 2006). Der Beschluss der IMK erhebt demgegenüber die bereits erfolgte faktische wirtschaftliche und soziale Integration zum maßgeblichen Bleiberechtskriterium (vgl. TOP 6, II.1.) und fordert im Gegenzug die „konsequente“ Abschiebung der „nicht integrierten Ausreisepflichtigen“ (ebd., II.2.). Das Thema der „Integration“ wird somit zu Ausgrenzungszwecken instrumentalisiert, zugleich werden sozialdarwinistische Vorstellungen in Teilen der Bevölkerung hierdurch verstärkt. In Anbetracht der bewussten gesetzlichen Ausgrenzung und Des-Integration geduldeter Menschen ist eine solche „Auslese“ nach Nützlichkeitskriterien auch zynisch. Die diesbezüglichen Ausnahmeregelungen des IMK-Beschlusses (ebd., II., 3.2.2.) sind viel zu eng gefasst, insbesondere bei erwerbsunfähigen und älteren Personen.
7. Der Deutsche Bundestag verurteilt die Redewendung einer „Zuwanderung in die Sozialsysteme“, die von politisch interessierter Seite in die Debatte eingeführt wurde und die sich auch in dem Beschluss der IMK vom 17. November 2006 wieder findet (TOP 6, I.). Diese Formulierung bewertet Menschen vorrangig danach, was sie die Gesellschaft „kosten“, und sie wird damit dem Grundsatz der Menschenwürde nicht gerecht. Zugleich wird zumindest unterschwellig – und wahrheitswidrig – unterstellt, die Betroffenen seien wegen des Bezugs von Sozialleistungen nach Deutschland gekommen. Dabei sind es die gesetzlichen Arbeitsverbote und Einschränkungen für geduldete Menschen und Asylsuchende in Deutschland, die es den Betroffenen unmöglich machen, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Indem

der IMK-Beschluss die Arbeitssuche derjenigen, die über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügen können, unnötig erschwert (Arbeitssuche mit diskriminierender Duldung bei andauernder Residenzpflicht), werden im Ergebnis Vorurteile weiter befördert. Zudem soll die Abschiebung von Menschen, die bei der Arbeitssuche erfolglos bleiben, als gerechtfertigt erscheinen. Angesichts einer in der Bevölkerung weit verbreiteten Ausländerfeindlichkeit – gemäß der Studie der Friedrich Ebert Stiftung „Vom Rand zur Mitte“ (S. 37) stimmten 37 Prozent der Befragten dem Satz zu, „Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen“ – kommt der Politik in diesem Zusammenhang eine besondere Verpflichtung zur Sachlichkeit und Redlichkeit zu.

8. Der Deutsche Bundestag macht darauf aufmerksam, dass es Menschen nicht vorgehalten werden sollte, wenn sie – aus subjektiver Sicht meist gut begründeter bzw. zumindest nachvollziehbarer Angst, aus Sicht der Behörden jedoch vorwerfbar – nicht oder unzureichend an ihrer eigenen Abschiebung „mitgewirkt“ oder die Behörden vermeintlich oder tatsächlich über ihre „wahre Identität getäuscht“ haben. In jedem Fall aber führt eine solche Ausschlussklausel, wie nach dem Beschluss der IMK vorgesehen (TOP 6, 6.1. und 6.2.), dazu, dass den Ausländerbehörden ein großes Ermessen eingeräumt wird, das sie zu einer möglichst restriktiven Umsetzung des Beschlusses nutzen werden, wie übereinstimmend Erfahrungsberichte von Flüchtlingsorganisationen über die Praxis der Ausländerbehörden nahe legen. Dies bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche Rechtsunsicherheit.
9. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass ein Bleiberecht für langjährig in Deutschland lebende Menschen nicht nur humanitär begründet ist, sondern dass es unter bestimmten Bedingungen und insbesondere für hier geborene und aufgewachsene Kinder und Jugendliche ein Menschenrecht auf Bleiberecht geben kann, das nicht im Belieben der Exekutive, Legislative oder Judikative in Deutschland steht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 16. Juni 2005 (60654/00, Sisojeva gg. Lettland, in: InfAusLR 9/2005, 349 f.) entschieden, dass eine Aufenthaltsbeendigung einen unerlaubten Eingriff in das Privatleben nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt, wenn die Betroffenen über „starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte“ zum Aufnahmestaat verfügen, d. h. dort einen „Großteil ihres Lebens“ verbracht haben, „gesellschaftlich integriert“ sind und nicht wegen „schwerer Straftaten“ ausgewiesen wurden. Ihnen (und damit auch ihren Eltern) muss ein Aufenthaltsrecht als Ausprägung der Menschenrechte erteilt werden.
10. Der Deutsche Bundestag macht die Innenminister und -senatoren der Länder darauf aufmerksam, dass die Regelung des IMK-Beschlusses (vgl. TOP 6, II. 6.6.: „Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie“) mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Aufenthaltsgesetz schnellstmöglich eine großzügige gesetzliche Bleiberechtsregelung zu verankern, die nachfolgenden Grundsätzen folgt:
  - a) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitsmarktzugang im Regelfall nach fünf Jahren geduldetem oder gestattetem Aufenthalt, bei Familien nach drei Jahren, in Härtefällen auch früher (z. B. bei minderjährig unbegleitet eingereisten Flüchtlingen, traumatisierten Kriegs- und Gewaltopfern, Opfern rassistischer Gewalt in Deutschland, Opfern von Zwangsheiraten und Menschenhandel oder hiervon Bedrohten),

- b) der Nachweis einer Erwerbstätigkeit, von Sprachkenntnissen, besonderen „Integrationsleistungen“, Schulzeugnissen usw. ist keine Bedingung für die Aufenthaltserteilung; die Aufnahme einer Erwerbsarbeit, Ausbildung, Weiterqualifikation usw. und das Erlernen der deutschen Sprache werden jedoch gefördert,
  - c) kein Ausschluss einzelner Flüchtlingsgruppen, etwa aus bestimmten Herkunftsländern,
  - d) kein Ausschluss wegen (angeblich) verletzter „Mitwirkungspflichten“/ „Täuschungen“,
  - e) keine ausschließende Stichtagsregelung;
2. sich gegenüber den Bundesländern für einen sofortigen Abschiebestopp einzusetzen, der potenziell Begünstigte der oben näher bezeichneten Regelung vor Abschiebungen schützt;
  3. die Verankerung einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung nicht mit aufenthaltsrechtlichen Verschärfungen in anderen Bereichen zu verbinden;
  4. gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Praxis der Kettenduldungen wirksam beenden und das Recht auf Bleiberecht im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in die Praxis umsetzt.

Berlin, den 15. Dezember 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**